

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Iris Gleicke, Dr. Hans-Peter Bartels, Anni Brandt-Elsweier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/6434 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Problem

Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, die als Gelegenheitsverkehre in der Form von Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen für Jugendliche allgemein zugänglich sind, fallen als genehmigungspflichtige Personenbeförderungen unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die Veranstalter sind nach geltender Rechtslage „Unternehmer“ im Sinne des PBefG und benötigen eine Genehmigung nach diesem Gesetz, wenn sie solche Gelegenheitsverkehre als Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen planen, organisieren und einem nicht geschlossenen Personenkreis anbieten. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderungen von einem Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs durchgeführt werden, der seinerseits im Besitz einer Genehmigung ist. Dieses doppelte Genehmigungserfordernis stellt eine Überregelung dar, die in der Praxis vor allem für kleinere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Schwierigkeiten verursacht.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 2 PBefG werden bestimmte Veranstalter von dem Erfordernis, im Besitz einer Genehmigung nach dem PBefG zu sein, ausgenommen, wenn sie gegenüber den Teilnehmern an einer von ihnen geplanten, organisierten und angebotenen Ausflugsfahrt oder Ferienziel-Reise deutlich machen, dass die Fahrten von einem bestimmten Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, der selbst über eine Genehmigung verfügt, durchgeführt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/6434 mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der PDS und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Formulierung „mit Zustimmung des Bundesrates“ in der Eingangsformel.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6434 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

A. In der Eingangsformel sind die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen.

B. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“

2. In § 57 Abs. 1 wird in Nummer 10 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 geahndet werden können.“

3. In § 61 Abs. 1 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einer unmittelbar geltenden Rechtsvorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen oder über die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Berlin, den 20. Februar 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Peter Letzgus
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Letzgus

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6434 in seiner 179. Sitzung am 28. Juni 2001 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Sportausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Jugenderholungs- und Jugendbegegnungsmaßnahmen, die als Gelegenheitsverkehre in der Form von Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen für Jugendliche allgemein zugänglich sind, fallen als genehmigungspflichtige Personenbeförderungen unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Die Veranstalter sind nach geltender Rechtslage „Unternehmer“ im Sinne des PBefG und benötigen eine Genehmigung nach diesem Gesetz, wenn sie solche Gelegenheitsverkehre als Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen planen, organisieren und einem nicht geschlossenen Personenkreis anbieten. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderungen von einem Unternehmer des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs durchgeführt werden, der seinerseits im Besitz einer Genehmigung ist. Dieses doppelte Genehmigungserfordernis stellt eine Überregelung dar, die in der Praxis vor allem für kleinere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Schwierigkeiten verursacht.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme unter Berücksichtigung des auch im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme in der Fassung des auch im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme unter Berücksichtigung des auch im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme in der Fassung des auch im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktio-

nen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS.

Die **Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“** hat in ihrer 28. Sitzung am 28. September 2001 eine gutachtliche Stellungnahme beschlossen, mit der sie den Gesetzentwurf befürwortet.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung (Teil V) ergibt. In Punkt B des Antrags wurde in der Sitzung eine redaktionelle Änderung dahingehend vorgenommen, dass die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)“ zu ersetzen sind.

Teil A des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Teil B des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen wurde – mit der vorgenannten redaktionellen Änderung – einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6434 wurde in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der PDS und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** meinte, im Ergebnis werde mit dem Gesetzentwurf angestrebt, eine Doppelregelung zu vereinfachen. Daher stimme sie dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, aber nur in der Fassung, in der es heiße „der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“, da das Personenbeförderungsgesetz zustimmungspflichtig sei. Punkt A des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, der vorsehe, in der Eingangsformel die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen, werde abgelehnt. Im Übrigen stimme man dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich das Genehmigungserfordernis geändert werde, nicht das Genehmigungsverfahren. Daher könne auf die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ in dem Entwurf verzichtet werden. Die von der Fraktion der FDP geäußerte Befürchtung, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten mittelständischen Unternehmern und gemeinnützigen Verbänden kommen könne, sei vermutlich nicht berechtigt. Da die Jugendvereine ihre Fahrten in der Regel mit lizenzierten Unterneh-

mern durchführten, würden den Unternehmern vielmehr Aufträge verloren gehen, wenn die Änderung nicht vorgenommen werde. Man schlage aber vor, die Auswirkungen der gesetzlichen Änderung durch Vorlage eines möglichst genauen Erfahrungsberichts nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren in Erfahrung zu bringen.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, dass der Gesetzentwurf vor allem eine Vereinfachung für kleine Vereine vorsehe. Er sei jedoch nicht auf diese beschränkt und beziehe sich auf alle Verbände, die die betreffenden Fahrten durchführten. Es werde den betreffenden Verbänden und Vereinen die Möglichkeit eröffnet, als Veranstalter aufzutreten, ohne dass ihnen die gleichen Verpflichtungen wie privaten Anbietern auferlegt würden. Daher rege man an, eine Prüfungspflicht aufzunehmen, dass diese Ausnahmeregelung am Ende des Jahres 2004 zu untersuchen sei, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten mittelständischen Unternehmern und gemeinnützigen Verbänden zu verhindern.

V. Begründung

Zu Teil B des Änderungsantrags

Artikel 1 wird neu gefasst, da neben der Änderung des § 2 weitere Änderungen von Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes aufgenommen werden sollen.

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 5a) ist im Interesse der Rechtsklarheit eine Änderung der Formulierung geboten.

Artikel 1 Nr. 2 und 3 enthalten eine Verordnungsermächtigung und eine Bußgeldbestimmung für die Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen Regelungen des grenzüberschreitenden Omnibusverkehrs. Es handelt sich um

- die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG 1998 Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1), und
- die Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 4 S. 10).

Die Europäische Gemeinschaft hat außerdem am 22. Juni 2001 das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (INTERBUS) unterzeichnet. Das Abkommen, das von 14 ost- und mitteleuropäischen Staaten unterzeichnet wurde, bezweckt die Liberalisierung des Gelegenheitsverkehrs im grenzüberschreitenden Omnibusverkehr zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten sowie zwischen diesen. Ein früheres Abkommen der EG mit gleicher Zielsetzung (ASOR-Abkommen) ist wegen der fortschreitenden Integration der westeuropäischen Staaten in der Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraum nur noch im Verhältnis zur Schweiz und der Türkei gültig und sieht einen Beitritt durch weitere Drittstaaten nicht vor.

Die innerstaatlichen Durchführungsvorschriften (Rechtsverordnungen) müssen an die europäische Rechtsentwicklung angepasst werden. Zu diesem Zweck soll für Rechtspflichten, die in den genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, aus rechtssystematischen Gründen eine ausdrückliche Möglichkeit zur Bußgeldbewehrung geschaffen werden. Die konkrete Festlegung der Tatbestände, die mit Bußgeld geahndet werden können, erfolgt dann im Rahmen der Durchführungsverordnung.

Berlin, den 20. Februar 2002

Peter Letzgus
Berichterstatter

